

(Präsident.)

(A) Es liegt erstens ein Antrag Uhlig vor:

„Die Kammer wolle beschließen, § 30 in folgender Fassung anzunehmen: „Die Gemeindevertreter werden durch allgemeine Wahl gewählt. Teilung der Gemeindevertreter und der Wähler in Klassen nach den Besitzverhältnissen, der Berufsstellung oder anderen Merkmalen ist unzulässig. In bezug auf die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit finden die Bestimmungen des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 mit der Maßgabe Anwendung, daß weibliche Personen in gleichem Maße wie die männlichen stimmberechtigt und wählbar sind und die Verteilung der Gemeindevertreteritze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des Reglements für die Reichstagswahlen nach der Bekanntmachung vom 28. April 1903.““

Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Dann liegt ein Eventualantrag des Herrn Abg. Nitzsche zu § 30 Abs. 3 vor:

„Die Kammer wolle beschließen, für den Fall der Annahme des § 30 Abs. 3 in der Fassung der Deputation (S. 5 des Berichts) diesem Absatz anzufügen: „Diese Vertreter gewerblicher Niederlassungen haben jedoch nur beratende Stimme.““

(B) Wird dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Ferner liegt ein Antrag des Herrn Abg. Uhlig vor:

„Die Kammer wolle beschließen, § 33 der Vorlage zu streichen.“

Hier stelle ich nicht die Unterstützungsfrage, weil dieser Antrag seinerzeit schon dadurch zur Erledigung kommt, daß der fragliche Paragraph entweder angenommen oder abgelehnt wird.

Ferner liegt ein Antrag des Herrn Abg. Nitzsche (Dresden) vor zu § 36:

„Die Kammer wolle beschließen, dem § 36 des Dekrets Nr. 18 folgende Fassung zu geben: „Das Stimmrecht ist in Person auszuüben; niemand kann in derselben Gemeinde ein Stimmrecht mehrfach ausüben.““

Wird dieser Antrag unterstützt? — Auch er ist unterstützt und steht mit zur Debatte.

Ferner liegt ein Antrag des Herrn Abg. Uhlig vor:

„Die Kammer wolle beschließen, in § 37 Abs. 1 der Vorlage den zweiten Satz zu streichen.“

Auch hier werden wir dem Antrage dadurch Rechnung tragen, daß ich getrennte Abstimmung über diesen Satz vornehmen lasse.

Ferner liegt ein Antrag zu § 44 von dem Herrn (O) Abg. Nitzsche (Dresden) vor:

„Die Kammer wolle beschließen, dem § 44 des Dekrets Nr. 18 folgenden Absatz anzufügen: „Die Wahlen haben an einem Sonntage stattzufinden.““

Ich frage: Wird dieser Antrag unterstützt? — Auch er ist genügend unterstützt und steht mit zur Debatte.

Endlich liegt ein Antrag des Herrn Abg. Uhlig vor:

„Die Kammer wolle beschließen, in § 80d im zweiten Absätze den Teil von den Worten: „Auch kann der Gemeinderat“ bis zum Schlusse zu streichen.“

Auch hier werde ich einfach durch getrennte Abstimmung dem Antrage Rechnung tragen.

Endlich möchte ich fragen, ob der Antrag des Herrn Abg. Kleinhempel, den er bereits in seiner Rede begründet, und zu dem auch die Königl. Staatsregierung bereits Stellung genommen hat, genügend unterstützt wird. Ich brauche ihn wohl nicht nochmals zu verlesen. — Die Unterstützung genügt.

Wir fahren in der Debatte fort. Ich gebe das Wort dem Herrn Abg. Nitzsche (Leuzsch).

Bemerken möchte ich noch ganz ausdrücklich, daß die sämtlichen Anträge natürlich mit zur Debatte stehen.

Abg. Nitzsche (Leuzsch): Meine Herren! Das neue Gesetz wird viel Freude bei den beteiligten Landgemeinden nicht auslösen. Das ist letzten Endes darauf zurückzuführen, daß, wie der Herr Berichterstatter schon sagte, es sich nicht um eine große Revision unserer Verfassungsgesetze handelt, sondern nur um einen Notbehelf. Wir haben uns schon bei anderen Gelegenheiten daran gewöhnen müssen, daß man auf große Ziele nicht so schnell zukommt, sondern daß uns eine Reform immer stückweise vorgelegt wird. Von den verschiedensten Seiten des Hauses hat man auch die Vorlage bemängelt, und mein Freund Kleinhempel hat, wenn er auch die Unterstützung und Zustimmung unserer Fraktion zugesagt hat, doch auf eine große Reihe von Bedenken hingewiesen.

Ich habe die Absicht, persönlich im Interesse unserer großen Landgemeinden einiges auszuführen. Soweit ich orientiert bin, stehen unsere großen Landgemeinden auf dem Standpunkte, daß der geringen Änderungen wegen, die das neue Gesetz mit sich bringt, eine neue Bearbeitung des ganzen Gesetzes eigentlich nicht notwendig gewesen wäre, obgleich ich zugeben muß, daß in der Deputation herausgeholt worden ist, was nur irgend möglich war.